**Anweisungen / Hinweise für das Kontrollpersonal**

**zur Überprüfung eines Samendepots**

Die Kontrolle eines Samendepots wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [Art. 45 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012].

Allgemeine Hinweise:

* alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
* auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, sind Auswahlfelder anzukreuzen;
* erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
* in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt für den Akteur entfällt, d.h. trifft für den Akteur nicht zu und wird nicht geprüft oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. trifft für den Akteur zu, wird aber bei der aktuellen Kontrolle nicht bearbeitet;
* das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
* nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
* das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
* die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der beauftragende Zuchtverband nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
* aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|  | **Grunddaten des Kontrolltermins** | |
|  | Enthält Angaben zum Samendepot, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle; |  |
|  | Ankreuzen, ob die betreffende Einheit für die Lagerung von Samen oder Embryonen zugelassen ist.  Ankreuzen, für welche Tierart Zuchtmaterial gelagert werden darf. M |  |
|  | **Zweck der Kontrolle** |  |
|  | Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen; | Art. 43 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Vertreter der Behörde** |  |
|  | 1. Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; 2. Name und Organisation anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind;   *Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;* | ZuständigkeitsVO der Länder |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Samendepots** |  |
|  | * 1. Angaben zum verantwortlichen Betreiber des Samendepots   2. Name, Anschrift und Zulassungsnummer des zu kontrollierenden Samendepots;  1. +b) können Angaben zu ein und derselben Person enthalten, dann kann a) entfallen   *Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;*  Evtl. wird noch die bisherige Bezeichnung Veterinärkontrollnummer für Zulassungsnummer verwendet | Art. 39 und Art. 41 Buchst. e) der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit  ZuständigkeitsVO der Länder |
|  | **Name und Funktion der Auskunft gebenden Person des Samendepots** |  |
|  | Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für das Samendepot an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, dann auch diese aufführen; | Art. 39 und Art. 46 Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Kontrolltermin(e)** |  |
|  | Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und die Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen; |  |
|  | **Art der Kontrolle** |  |
|  | * 1. – d) entsprechendes Feld ankreuzen;   a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt;   1. bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; 2. Sachverhalte vorangegangener Kontrollen werden nachgeprüft; 3. bei Kontrollen im Rahmen Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfegesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;   *c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;* | Art. 43 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Kontrolle war** |  |
|  | a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen;   1. Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen 2. bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen; | Art. 43 Abs. 3 der VO (EU) 2016/1012 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Kontrollmethoden/-techniken** |  |
|  | a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich;   1. Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt in der Geschäftsstelle/den Räumen des Samendepots; schließt Dokumentenprüfung u. Gespräche mit Vertretern/Personal des Depots am Kontrolltermin ein; 2. Dokumentenprüfung = erfolgt anhand vorliegender/vorgelegter Unterlagen des Samendepots; 3. Inspektion des Zuchtmaterials erfolgt vor Ort 4. Gespräche mit dem Betreiber und seinem Personal | Art. 43 der VO (EU) 2016/1012  Zugang zu den Unterlagen und Räumlichkeiten ist im Art. 46 der EU (VO) 2016/1012 und im § 22 Abs. 3 und 4 des TierZG geregelt  Art. 46 Abs. 2 der EU(VO) 2016 /1012 und § 22 Abs. 5 TierZG |
|  | **Angaben zur letzten Kontrolle des Samendepots** |  |
|  | Datum der letzten Kontrolle, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat;  Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen;   1. Angeben ob bei der letzten Kontrolle tierzuchtrechtliche Beanstandungen festgestellt wurden 2. Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden 3. Angeben ob sonstige Hinweise/Anmerkungen, die bei der letzten Kontrolle ausgesprochen wurden, umgesetzt wurden | Art. 43 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Bescheide, Mitteilungen, Befristungen** |  |
|  | Das Vorliegen des jeweiligen Dokumentes bei dem Samendepot wird in den ersten drei Spalten durch ankreuzen kenntlich gemacht; bei allen aufgeführten Dokumenten wird das Ausstellungsdatum zur genauen Identifizierung des Dokumentes angegeben   1. Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Zulassungsbescheids; 2. Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Änderungsbescheide 3. Änderungsmitteilungen des Samendepots an die zuständige Behörde; betrifft Angaben des Anerkennungsverfahrens 4. Kenntlich machen von Befristungen zu den Dokumenten a) – c) durch ankreuzen in den ersten drei Spalten; ggf. können relevante Befristungen auf der rückseitigen Bemerkungsseite aufgelistet werden 5. Bestehen Auflagen aus vorherigen Kontrollen, wird an dieser Stelle auf das Dokument/Prüfprotokoll verwiesen und eine Kopie als Anlage beigefügt   *Soweit Bescheide, Fristen oder Auflagen vor der Kontrolle bekannt sind, können diese vorab eingetragen werden; Aktualität im Rahmen der Kontrolle überprüfen* |  |
|  | **Verantwortlicher Tierarzt** |  |
|  | * 1. Name der mit der Tätigkeit beauftragten Person wird hier aufgeführt;   2. überprüfen, ob mit der unter a) genannten Person ein Vertrag bei dem Samendepot vorliegt;   3. konnte beim Kontrolltermin kein Vertrag vorgelegt werden, kann dieser nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll eingetragen; |  |
|  | **Produktionsverfahren** |  |
|  | Hier die tatsächliche Geschäftstätigkeit ankreuzen |  |
|  | **Dokumentation der Annahme, Lagerung und Abgabe des Samens** | |
|  | Zuchtmaterial darf nur angeboten, abgegeben, gehandelt und vermittelt werden, wenn das Zuchtmaterial   * in einer nach EU-Recht zugelassenen Einrichtung gewonnen * und gelagert wurde * von einem Zuchttier stammt, * das den Anforderungen an die Zulassung zur Reproduktion genügt * von den gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen begleitet wird * bei der Abgabe an einen anderen Zuchtmaterialbetrieb von einer Tierzuchtbescheinigung nach DVO (EU) 2020/602 begleitet ist.   Inwieweit diese grundsätzlichen Vorgaben erfüllt sind ist Gegenstand der Prüfung. Diese Vorgaben sind anhand der vorliegenden Dokumentation abzuprüfen. | § 14 Abs. 3 des TierZG  § 16 Abs. 3 des TierZG |
|  | **Form der Aufzeichnungen, Aufbewahrungsfrist** |  |
|  | Für die Dokumentation gibt es keine formalen Vorgaben. Sie muss vollständig und aktuell geführt werden. In welcher Form ist unerheblich. Es sind auch Mischvarianten zulässig.  Die Aufzeichnungen sind getrennt nach Samen und Embryonen sowie nach Tierart vorzunehmen.  Alle relevanten Unterlagen zum Zu- und Abgang von Zuchtmaterial müssen 5 Jahre lang zugänglich sein. | § 14 Abs. 5, 7 und 8 der TierZV  § 21 Abs. 5, 7 und 8 der TierZV |
|  | **Kennzeichnung des Samens** |  |
|  | Die gesetzlich geforderten Angaben zur Kennzeichnung des Samens müssen aus dem Lieferschein ersichtlich sein. Eine gesonderte Aufzeichnung durch das Samendepot ist nicht erforderlich, wenn der Lieferschein aufbewahrt wird. Die Angaben können auch elektronisch übermittelt werden (Warenwirtschaftsprogramm). Es empfiehlt sich stichprobenweise die Kennzeichnung der Straws zu überprüfen. Werden auf den Straws Codes verwendet (z.B. Mischsamen), müssen diese anhand der Angaben auf den Lieferscheinen entschlüsselt werden können.  Anstatt der Zuchtbuchnummer ist auch die Angabe der individuellen Identifizierungsnummer zulässig.  Der Samen muss so gekennzeichnet sein, dass er einer Tierzuchtbescheinigung zugeordnet werden kann (und umgekehrt). | § 14 Abs. 5 und 7 der TierZV  Tiergesundheitsrecht  jeweils Abschnitt B der DVO (EU) 2020/602  § 14 Abs. 3 Nr. 3 des TierZG |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Dokumentation des Samenzukaufs** |  |
|  | Die gesetzlich geforderten Angaben zur Dokumentation des Samenzukaufs müssen aus dem Lieferschein ersichtlich sein. Das Datum des Empfangs muss dann auf dem Lieferschein ergänzt werden. Eine gesonderte Aufzeichnung durch das Samendepot ist nicht erforderlich, wenn der Lieferschein alle erforderlichen Angaben enthält und aufbewahrt wird und der Samenbestand in einer Bestandsliste dokumentiert wird. Die Angaben können auch elektronisch übermittelt und verwaltet werden (Warenwirtschaftsprogramm). Zu e): Eine Dokumentationspflicht bezüglich des Hinterlegens einer Kopie der Tierzuchtbescheinigung für innerhalb Deutschlands gehandelten Samen besteht nicht, kann jedoch von der Überwachungsbehörde eingefordert werden, wenn der Nachweis anderweitig nicht erbracht werden kann.  Bei Herkunft aus EU-Staaten ist insbesondere darauf zu achten, dass die DNA-Profile/ SNP-Profile der Spendertiere mitgeliefert werden; sie sind im Nachgang oft nicht mehr verfügbar.  zu f): wenn Samen gehandelt wird, der unmittelbar aus einem anderen Mitgliedstaat stammt, ist die Tracesbescheinigung oder eine Kopie davon vorzulegen.  15.1 bei Samenzukauf aus Drittstaaten zusätzlich:  Samen darf nur aus einem Drittland in die Union verbracht werden, wenn die Zuchtstelle bei der das Spendertier eingetragen ist nach Art. 34 VO EU 2016/1012 gelistet ist.  Die Angaben sind der Tierzuchtbescheinigung zu entnehmen und anhand der Listen der EU unter nachfolgenden Links zu überprüfen.  <https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/non-eu_countries_en>  <https://ec.europa.eu/food/animals/semen_en>  Bei Herkunft aus Drittländern ist insbesondere darauf zu achten, dass mit den Tierzuchtbescheinigungen die DNA-Profile/ SNP-Profile der Spendertiere mitgeliefert werden; sie sind im Nachgang oft nicht mehr verfügbar. | § 14 Abs. 5 der TierZV  § 14 Abs. 5 der TierZV  § 13 Abs. 5 TierZG  i.V.m. § 14 Abs. 3 Nr. 4 TierZG  Anhang I und II Abschnitt B der DVO(EU) 2020/602  § 14 Abs. 5 Nr. 5 der TierZV  Anhang III und VI Abschnitt B der DVO (EU) 2020/602 |
|  | **Dokumentation der Samenlagerung** |  |
|  | Der aktuelle Bestand muss jederzeit angegeben werden können. Für die entsprechenden Aufzeichnungen gibt es keine formellen Vorgaben. Bei kleineren Depots genügt auch ein Vermerk auf den Lieferscheinen.  Der Lagerort einer jeden Samenportion muss aufgezeichnet werden. | Tiergesundheitsrecht |
|  | **Dokumentation der Samenabgabe an Zuchtmaterialbetriebe** |  |
|  | Die gesetzlich geforderten Aufzeichnungen müssen auf den Lieferscheinen enthalten sein. Die Angaben können auch in elektronischer Form übermittelt werden.  Jede Samenlieferung muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein. | § 14 Abs. 3 der TierZV  § 14 Abs. 3 Nr. 4 des TierZG |
|  | **Dokumentation der Samenabgabe an Tierhalter** |  |
|  | Die Angaben nach a bis d müssen in den Lieferscheinen enthalten sein.  Grundsätzlich darf nur zum Zwecke der Besamung abgegeben werden.  Im Falle der Abgabe an Eigenbestandsbesamer muss dem abgebenden Samendepot eine Kopie des Qualifikationsnachweises vorliegen.  Im Falle der Abgabe mit Beauftragung muss die Beauftragung auf den Abgabedokumenten angegeben werden. Ersatzweise können auch Besamungsverträge abgeschlossen werden. Bei manchen Abgebern gibt es regionale Zuständigkeitsregelungen. Die Beauftragung ist durch Vorlage entsprechender Dokumente vom Samendepot nachzuweisen.  Zu f): Die Verwendung des Samens ist dem abgebenden Samendepot nachzuweisen (Besamungsmeldung)! | § 14 Abs. 4 der TierZV  § 14 Abs. 2 des TierZG  § 14 Abs. 4 Nr. 3 b der TierZV  § 15 Abs. 1 des TierZG  § 15 Abs. 5 der TierZV |
|  | **Dokumentation der Samenvernichtung** |  |
|  | Für alle Samenportionen, die vernichtet oder aus sonstigen Gründen nicht zweckentsprechend (Besamung) verwendet werden, ist der Verbleib zu dokumentieren. | Tiergesundheitsrecht |
|  | **Plausibilität** |  |
|  | Hier soll ein überschlägiger Abgleich zwischen Zukauf und Abgabe erfolgen. Zweck ist, grobe Dokumentationsmängel oder eine unerlaubte Abgabe aufzudecken. Treten innerhalb eines Zeitraums größere Abweichungen auf, sind die Gründe zu ermitteln. |  |
|  | **Dokumentation der Annahme, Lagerung und Abgabe der Embryonen** | |
|  | Zuchtmaterial darf nur angeboten, abgegeben, gehandelt und vermittelt werden, wenn das Zuchtmaterial  - in einer nach EU-Recht zugelassenen Einrichtung gewonnen  - und gelagert wurde  - von Zuchttieren stammt,  - das den Anforderungen an die Zulassung zur Reproduktion genügt  - von den gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnung-gen begleitet wird  - von einer Tierzuchtbescheinigung nach DVO (EU) 2020/602 begleitet ist.  Inwieweit diese grundsätzlichen Vorgaben erfüllt sind ist Gegenstand der Prüfung. Diese Vorgaben sind an-hand der vorliegenden Dokumentation abzuprüfen. | §16 Abs. 3 des TierZG  Art. 21 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Form der Aufzeichnungen, Aufbewahrungsfrist** |  |
|  | Für die Dokumentation gibt es keine formalen Vorgaben. Sie muss vollständig und aktuell geführt werden. In welcher Form ist unerheblich. Es sind auch Mischvarianten zulässig.  Die Aufzeichnungen sind getrennt nach Samen und Embryonen sowie nach Tierart vorzunehmen.  Alle relevanten Unterlagen zum Zu- und Abgang von Zuchtmaterial müssen 5 Jahre lang zugänglich sein. | § 21 Abs. 5 und 7 der TierZV  § 21 Abs. 8 der TierZV |
|  | **Kennzeichnung der Embryonen** |  |
|  | Die gesetzlich geforderten Angaben zur Kennzeichnung der Embryonen von a bis f müssen aus dem Lieferschein ersichtlich sein. Eine gesonderte Aufzeichnung durch das Samendepot ist nicht erforderlich, wenn der Lieferschein aufbewahrt wird. Die Angaben können auch elektronisch übermittelt werden (Warenwirtschaftsprogramm).  Wird eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung hinterlegt und sind alle geforderten Angaben zur Kennzeichnung der Embryonen in der Tierzuchtbescheinigung enthalten, so kann auf den Lieferschein verzichtet werden.  Es empfiehlt sich stichprobenweise die Kennzeichnung der Straws zu überprüfen. Werden auf den Straws Codes verwendet (z.B. Mischsamen), müssen diese anhand der Angaben auf den Lieferscheinen entschlüsselt werden können.  Anstatt der Zuchtbuchnummer der Spendertiere ist auch die Angabe der individuellen Identifizierungsnummer zulässig.  Die Embryonen müssen so gekennzeichnet sein, dass sie einer Tierzuchtbescheinigung eindeutig zugeordnet werden können (und umgekehrt). | § 20 der TierZV  § 21 Abs. 7 der TierZV  Tiergesundheitsgesetz  Anhang I bis IV, Abschnitt D der DVO (EU) 2020/602  § 16 Abs. 3 Nr. 3 des TierZG |
|  | **Dokumentation des Embryonenzukaufs** |  |
|  | Die gesetzlich geforderten Angaben zur Dokumentation des Samenzukaufs müssen aus dem Lieferschein ersichtlich sein. Das Datum des Empfangs muss dann auf dem Lieferschein ergänzt werden. Eine gesonderte Aufzeichnung durch das Samendepot ist nicht erforderlich, wenn der Lieferschein alle erforderlichen Angaben enthält und aufbewahrt wird und der Embryobestand in einer Bestandsliste dokumentiert wird. Wenn Kopien der Tierzuchtbescheinigungen hinterlegt werden und alle erforderlichen Angaben dort enthalten sind., müssen die Lieferscheine nicht aufbewahrt werden. Das Zukaufsdatum ist dann auf der Tierzuchtbescheinigung zu vermerken.  Die Angaben können auch elektronisch übermittelt und verwaltet werden (Warenwirtschaftsprogramm).  Zu e): Eine Dokumentationspflicht bezüglich des Hinterlegens einer Kopie der Tierzuchtbescheinigung für innerhalb Deutschlands gehandelte Embryonen besteht nicht, kann jedoch von der Überwachungsbehörde eingefordert werden, wenn der Nachweis anderweitig nicht erbracht werden kann.  Bei Herkunft aus EU-Staaten ist insbesondere darauf zu achten, dass die DNA-Profile/ SNP-Profile der Spendertiere mitgeliefert werden; sie sind im Nachgang oft nicht mehr verfügbar.  zu f): wenn Embryonen zugekauft werden, die unmittelbar aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, ist die Tracesbescheinigung oder eine Kopie davon vorzulegen.  23.1 bei Embryonenzukauf aus Drittstaaten zusätzlich:  Embryonen dürfen nur aus einem Drittland in die Union verbracht werden, wenn die Zuchtstellen bei denen die Spendertiere eingetragen sind, nach Art. 34 VO EU 2016/1012 gelistet sind.  Die Angaben sind der Tierzuchtbescheinigung zu entnehmen und anhand der Listen der EU unter nachfolgenden Links zu überprüfen.  <https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/non-eu_countries_en>  <https://ec.europa.eu/food/animals/semen_en>  Bei Herkunft aus Drittländern ist insbesondere darauf zu achten, dass mit den Tierzuchtbescheinigungen die DNA-Profile/ SNP-Profile der Spendertiere mitgeliefert werden; sie sind im Nachgang oft nicht mehr verfügbar. | § 21 Abs. 5 der TierZV  § 21 Abs. 7 der TierZV  § 13 Abs. 5 des TierZG  Anhang I und II Abschnitt D der DVO (EU) 2020/602  Artikel 34 der VO (EU) 2016/1012  Anhang III und IV Abschnitt D der DVO (EU) 2020/602 |
|  | **Dokumentation der Embryonenlagerung** |  |
|  | Der aktuelle Bestand muss jederzeit angegeben werden können. Für die entsprechenden Aufzeichnungen gibt es keine formellen Vorgaben. Bei kleineren Depots genügt auch ein Vermerk auf den Lieferscheinen.  Der Lagerort eines jeden Embryos muss aufgezeichnet werden. | Tiergesundheitsrecht |
|  | **Dokumentation der Embryonenabgabe an Embryoentnahmeeinheit** |  |
|  | Die gesetzlich geforderten Aufzeichnungen von a bis d müssen auf den Lieferscheinen enthalten sein. Die Angaben können auch in elektronischer Form übermittelt werden. Wenn Kopien der Tierzuchtbescheinigungen hinterlegt werden und alle erforderlichen Angaben dort enthalten sind., müssen die Lieferscheine nicht aufbewahrt werden. Das Abgabedatum ist dann auf der hinterlegten Kopie der Tierzuchtbescheinigung zu vermerken. Jede Sendung muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein. | § 21 Abs. 2 und 4 der TierZV  § 21 Abs. 7 der TierZV  § 16 Abs. 4 des TierZG |
|  | **Dokumentation der Embryonenabgabe an Tierhalter** |  |
|  | Die Angaben nach a bis e müssen in den Lieferscheinen oder in der Tierzuchtbescheinigung enthalten sein.  Grundsätzlich darf nur zum Zwecke der Übertragung abgegeben werden.  Das abgebende Samendepot muss eine Beauftragung zur Übertragung aussprechen.  Die beauftragte Person muss die erforderliche Qualifikation aufweisen.  Dem Eigentümer ist für jeden Embryo eine Tierzuchtbescheinigung nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 auszuhändigen. | § 21 Abs. 2 und 3 der TierZV  § 16 Abs. 2 des TierZG  § 17 Abs. 1 des TierZG  § 17 Abs. 3 des TierZG |
|  | **Dokumentation der Embryonenvernichtung** |  |
|  | Für alle Embryonen, die vernichtet oder aus sonstigen Gründen nicht zweckentsprechend (Übertragung) verwendet werden, ist der Verbleib zu dokumentieren. | Tiergesundheitsrecht |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Plausibilität** |  |
|  | Hier soll ein überschlägiger Abgleich zwischen Zukauf und Abgabe erfolgen. Zweck ist, grobe Dokumentationsmängel oder eine unerlaubte Abgabe aufzudecken. Treten innerhalb eines Zeitraums größere Abweichungen auf, sind die Gründe zu ermitteln. |  |
|  | **Zusammenfassung der Kontrolle** | |
|  | **Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin** |  |
|  | Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.); |  |
|  | **Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße** |  |
|  | Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht; | Art. 44 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Eine Kopie des Protokolls** |  |
|  | Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt;  *Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;* | Art. 45 Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Erklärung** |  |
|  | Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person des Samendepots dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen; |  |